

- zubringen, Kritik zu üben, die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen, zu unterstützen und falls erforderlich in den Kommissionen mitzuarbeiten;
- b) das Recht, bei Erfüllung der Arbeitspflicht in der Gemeinschaftseinrichtung eine persönliche Hauswirtschaft im Rahmen der Bestimmungen des Statuts der LPG zu führen und damit Anspruch auf die im Durchschnitt je Mitglied und Jahr auf Arbeitseinheiten ausgegebenen Naturalien gegen entsprechende Bezahlung;
- c) das Recht, Bodenanteile dem Statut ihrer Genossenschaft entsprechend zu erhalten;
- d) das Recht, die kulturellen, Bildungs- und sozialen Einrichtungen wie alle anderen LPG-Mitglieder in Anspruch zu nehmen;
- e) das Recht, wie alle anderen LPG-Mitglieder Unterstützung aus dem Hilfsfonds der LPG zu erhalten (mit Ausnahme der Ausgleichsbeträge für Krankheit, die von der Gemeinschaftseinrichtung zu tragen sind). Leistungen aus dem Sozialfonds der Gemeinschaftseinrichtung sind bei Gewährung von Unterstützung aus dem Hilfsfonds der LPG zu berücksichtigen;
- f) die Pflicht, neben der Erfüllung der Arbeitspflichten in der Gemeinschaftseinrichtung sich mit aller verfügbaren Kraft in ihrer LPG zur Erfüllung und Übererfüllung der Pläne einzusetzen, insbesondere während der Arbeitsspitzen zu helfen.
20. (1) Die Vergütung der Beschäftigten erfolgt grundsätzlich nach dem erzielten Produkt auf der Grundlage der auszuarbeitenden Normative in Arbeitseinheiten.
- (2) Für Beschäftigte der Gemeinschaftseinrichtung, die keiner Genossenschaft als Mitglied angehören, gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit mit der in der Bevollmächtigtenversammlung beschlossenen Betriebsordnung.

VI.

Finanzierung, Planung und Abrechnung der Gemeinschaftseinrichtung

21. (1) Die Gemeinschaftseinrichtung arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.
- (2) Die Gemeinschaftseinrichtung stellt jährlich einen Betriebsplan auf, der von der Bevollmächtigtenversammlung beraten und beschlossen wird.
22. Die Gemeinschaftseinrichtung bildet folgende Fonds:
- a) einen Grundmittelfonds,
- b) einen Umlaufmittelfonds,
- c) einen Prämienfonds,
- d) einen Kultur- und Sozialfonds.
23. (1) Die Grundmittel werden aus dem Grundmittelfonds finanziert.
- Der Grundmittelfonds wird gebildet aus:
- a) eingebrachten Anteilen der Mitglieder,
- b) Zuführungen aus dem Gewinn der Gemeinschaftseinrichtung auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung,
- c) Krediten.
- (2) Die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Anteile für den Grundmittelfonds wird von der Bevollmächtigtenversammlung auf der Grundlage der landwirtschaftlich genutzten Fläche bzw. entsprechend dem Umfang der Beteiligung festgelegt.
24. (1) Die Umlaufmittel werden aus dem Umlaufmittelfonds finanziert.
- Der Umlaufmittelfonds wird gebildet aus:
- a) eingebrachten Anteilen der Mitglieder;
- b) Zuführungen aus dem Gewinn auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung;
- c) durch Saison-Kredite.
- (2) Die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Anteile für den Umlaufmittelfonds wird von der Bevollmächtigtenversammlung auf der Grundlage der landwirtschaftlich genutzten Fläche bzw. entsprechend dem Umfang der Beteiligung festgelegt.
- (3) Der Umlaufmittelfonds wird zur Finanzierung der Tätigkeit der Gemeinschaftseinrichtung (Materialbeschaffung, Lohnkosten usw.) verwendet.
25. Zur Sicherung des materiellen Interesses der Beschäftigten der zwischengenossenschaftlichen Einrichtung zur Steigerung der Produktion und zur Senkung der Kosten beschließt die Bevollmächtigtenversammlung über die jährliche Zuführung zum Prämienfonds.
26. Der Kultur- und Sozialfonds wird in Höhe von ... % der Gesamtvergütung der Beschäftigten gebildet.
27. Die Verteilung des Gewinns der Gemeinschaftseinrichtung an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gemeinschaftseinrichtung auf der Grundlage der jährlichen Planungs- und Abrechnungsdirektiven..
28. Verluste der Gemeinschaftseinrichtung sind von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu tragen.
29. (1) Die von den Mitgliedern aufzubringenden Geldleistungen bzw. Naturalleistungen sind von der Gemeinschaftseinrichtung rechtzeitig zu planen. Auf der Grundlage des Betriebsplanes der Gemeinschaftseinrichtung sind diese Leistungen in die Betriebspläne der Beteiligten aufzunehmen.
- (2) Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaftseinrichtung und einzelnen Mitgliedern über Höhe und Umfang der Anteile und Umlagen sowie über die Termine ihrer Zahlung werden auf Antrag des Mitgliedes oder des Vorstandes von der Bevollmächtigtenversammlung entschieden.
- (3) Erfüllen die Mitglieder ihre finanziellen und materiellen Verpflichtungen nicht termingemäß und qualitätsgerecht, so hat der Vorstand der Gemeinschaftseinrichtung eine angemessene Nachfrist festzulegen.
- Danach wird die Forderung beim Vertragsgericht geltend gemacht.